

# RS Vwgh 1995/5/30 93/08/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;  
AVG 1977 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Da es bei der beim Vorstellungsgespräch, wenn auch wahrheitsgemäß, zum Ausdruck gebrachten Intention des Arbeitslosen, die als Dauerstelle angebotene zumutbare Beschäftigung nur als Übergangslösung zu betrachten, auf die Wahrung eines im Hinblick auf die höhere Entlohnung bestehenden Interesses des Arbeitssuchenden ebensowenig wie auf die Offenlegung entscheidungswesentlicher Umstände ankommt, zieht der Arbeitslose damit - bezogen auf den konkret angebotenen Arbeitplatz als Dauerstelle - seine Arbeitswilligkeit in Zweifel (Hinweis E 17.11.1992, 92/08/0101, E 27.4.1993, 92/08/0219).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080151.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)